

**Landgericht Wiesbaden**

**Aktenzeichen: 1 S 40/12**  
93 C 3714/11 (31) Amtsgericht Wiesbaden  
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

**Verkündet am:**  
01.04.2014

Hies, Justizangestellte  
UrkundsbeamtIn/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

1. **[REDACTED]**

2. **[REDACTED]**

**Kläger und Berufungskläger**

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanw. Witt,  
Adenauerplatz 8, 69115 Heidelberg,  
Geschäftszeichen: 2012/0527-/HW-Sa

gegen

1. Schutzvereinigung für Time-Sharing Ferienwohneigentümer in Europa e.V.,  
vertr. d. d. Vors. RA Dr. Hajo Gekeler, Finkenweg 10, 65232 Taunusstein,

2. Dr. Hajo Gekeler, Finkenweg 10, 65232 Taunusstein,

**Beklagte und Berufungsbeklagte**

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanw. Dr. jur. Hajo Gekeler,  
Kaiserstr. 43, 55116 Mainz,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden durch Richter Dr. Nordmeier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.2.2014 am 1.4.2014

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden Az. 93 C 3714/11 (31), verkündet am 29.8.2012, wird abgeändert und zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Kläger 600 € nebst Zinsen hieraus seit dem 26.3.2010 zu bezahlen.

Der Beklagte zu 1 wird weiter verurteilt, an die Kläger nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 120,19 € nebst Zinsen hieraus seit dem 27.3.2010 zu bezahlen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Kosten des Berufungsverfahrens, haben die Kläger 84 % und die Beklagten gesamtschuldnerisch 16 % zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Gründe:

I.

Von der Darstellung eines Tatbestands wird nach §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

II.

1.

Die Beklagten haften den Klägern aus § 826 BGB. Die gesamtschuldnerische Haftung folgt aus § 830 Abs. 1 S. 1 BGB, da auch den Beklagten zu 2 persönlich der Vorwurf vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung trifft. Auf diese Außenhaftung des Beklagten zu 2 neben dem Beklagten zu 1 als juristische Person hat bereits das Amtsgericht zutreffend hingewiesen.

Abweichend von den erstinstanzlichen Feststellungen konnte aufgrund der Beweisaufnahme – der Vernehmung des Zeugen **W** – in der Berufungsinstanz ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten festgestellt werden. Entgegen der Behauptung, der Verein und der Beklagte zu 2 persönlich arbeiteten ehrenamtlich und erhielten insbesondere von der Times & More Servicecenter SL keine Rückvergütungen oder Provisionen, hat der Zeuge **W** glaubhaft bekundet, er habe eine Provision von 600 € aus den 3.860 €, welche er von den Klägern erhalten gehabt habe, bezahlt. Die Behauptung der Ehrenamtlichkeit hat der Beklagte zu 2 in seiner E-Mail vom 17.3.2008 selbst aufgestellt, in dem er sich auf einen „ehrenamtlichen Rahmen“ bezog. Er hat dies im Verfahren vor dem Amtsgericht laut Protokoll vom 8.8.2012 auch im Prozess behauptet. Dort heißt es: „Er habe auch keine Rückvergütung oder Provisionen erhalten. Dies gelte auch für die Beklagte zu 1)“.

Der Zeuge **W** ist glaubwürdig. Dem Gericht wurde ersichtlich, dass seine „Geschäftsbeziehung“ zu der Beklagtenseite Pfingsten 2009 zerbrach, weil diese offene Forderungen aus Treuhandvereinbarungen nicht weiterleitete. Dies ist plausibel und erklärt die Motivation des Zeugen zur Aussage über Strukturen, von denen er wissen musste, dass sie auch auf der Täuschung der Kunden über die keineswegs altruistische Tätigkeit der Beklagtenseite beruhte. Seine Glaubwürdigkeit wird zudem in der Stellungnahme der Beklagten vom 11.3.2014 zur Beweisaufnahme nicht angezweifelt. Hinsichtlich der erhaltenen Provision und der Aufnahmegebühr wird die Richtigkeit durch die unter dem späteren „Treuhandmodell“ durchgeführten Abrechnungen, welche der Zeuge **W** im Termin vorlegte, gestützt. Auch hier sind Abzüge zugunsten der Beklagten ersichtlich.

Durch die bewusste Täuschung der Kläger wurden diese zum Abschluss des Vertrags mit der Times & More Servicecenter SL verleitet. Hierin liegt eine sittenwidrige Handlung (vgl. Palandt/Sprau, 73. Aufl. 2014, § 826 Rn. 20).

2.

Den Klägern ist jedoch kein Schaden in Höhe der Klageforderung entstanden. Wie der Zeuge ██████ glaubhaft erläuterte, übernahm er im Jahr 2008 im Rahmen eines Tauschkaufs die drei Timesharing-Verträge der Kläger. Allgemein beschrieb er ferner, die Times & More Servicecenter SL habe sich stets die bestehenden Timesharing-Beteiligungen ihrer Kunden abtreten lassen. Auch die mit den Rechten einhergehenden Verwaltungskosten seien übernommen worden.

Unabhängig von der Frage, ob die verkauften 15 Timesharingwochen werthaltig waren, hatten die Kläger damit ihr Hauptziel, sich aus ihren alten Verträgen zu lösen, erreicht. Dass es sich hierbei um das Ziel der Kläger handelte, zeigt die E-Mail-Nachricht vom 20.3.2008 (Bl. 152 d.A.), gesendet von der E-Mail-Adresse der Klägerin zu 2. Hier heißt es: „[...] wir sollen doch, so wie wir es verstehen, tatsächlich schon wieder über 3.000,- Euro bezahlen, damit er uns dann weiterhilft aus den Verträgen raus zu kommen.“ Dieses Ziel haben sie trotz des sittenwidrigen Verhaltens der Beklagten erreicht. Die Nachricht zeigt auch deutlich das Bewusstsein der Kläger dahingehend, dass die Times & More Servicecenter SL ihnen nicht unentgeltlich helfen würde. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung dahingehend, dass die Times & More Servicecenter SL das Geld, welches die Kläger auf die von ihnen geschlossenen Timesharing-Verträge geleistet hatten, hätte zurückverlangen können, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Ein Schaden ist den Klägern jedoch in Höhe der von der Beklagtenseite einbehaltenen Provision entstanden. Denn hätte die Beklagtenseite tatsächlich keine Provision erhalten, wäre der Teilbetrag für die Dienstleistungsaufwendungen im Vertrag vom 18.3.2008 entsprechend geringer ausgefallen. Der Vertrag weist die „Dienstleistungsaufwendungen“ i.H.v. 1.320 € gesondert aus. Der Zeuge ██████ bekundete glaubhaft, die Provision i.H.v. 600 € sei aus dem Kaufpreis geflossen.

Die Aussage des Zeugen ██████ ist sehr vage und für den vorliegenden Rechtsstreit unergiebig.

Die nicht erstattungsfähigen außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren sind nur aus einem Streitwert von 600 € geschuldet. Bei einer angemessenen Gebühr von 1,8 einschließlich Mehrvertretungszuschlag und unter Hinzusetzung der Mehrwertsteuer ergibt sich ein Betrag von 120,19 €. Der vom Ausspruch in der Hauptsache abweichende Zinsbeginn und

die Beschränkung auf den Beklagten zu 1 finden ihren Grund im entsprechenden Antrag der Kläger.

Die Kostenentscheidung beruht auf 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO. Eine Abwendungsbefugnis nach § 711 ZPO war gemäß § 713 ZPO nicht auszusprechen, da die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel stattfindet, unzweifelhaft nicht vorliegen (vgl. LG Landau in der Pfalz, NJW 2002, 973). Der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde übersteigt nicht zwanzigtausend Euro (§ 26 Nr. 8 EGZPO).

Die Revision wird nicht zugelassen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch ist eine revisionsgerichtliche Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Der klägerische Vortrag im Schriftsatz vom 24.3.2014 erfolgte verspätet, da den Parteien Schriftsatznachlass von drei Wochen ab dem Termin am 18.2.2014 gewährt wurde. Inhaltlich rechtfertigt das Vorbringen keine vom Vorstehenden abweichende Entscheidung.

**Dr. Nordmeier**